

4.2.1. *Stille Teilhaber der EU?*

Die Zollgrenzen einiger EU-Mitgliedstaaten stimmen nicht mit den Grenzen ihrer politischen Souveränität überein. 1968 definierte der Rat das Zollgebiet der Gemeinschaft in der Verordnung 1496/68 und erwähnte erstmals Monaco und San Marino.²³⁵ In der Vergangenheit wurde – fälschlicherweise – oft davon ausgegangen, dass die Mikrostaaten sowieso zum gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet gehörten. Gemäss Artikel 299(4) EGV findet der Vertrag auch «auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt». Aufgrund dieser Bestimmung wurden jahrelang auch diejenigen Mikrostaaten zum Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gezählt, welche enge Beziehungen mit einem EU-Mitgliedstaat unterhielten. Art. 299(4) EGV wurde in der Rechtswissenschaft bis weit in die 1970er Jahre auf Monaco, San Marino und Andorra angewandt, auch wenn es sich völkerrechtlich um Drittstaaten handelte.²³⁶ In der Politik dauerte der Erkenntnisprozess, dass diese Mikrostaaten souveräne Staaten²³⁷ ausserhalb der Gemeinschaft sind, noch etwas länger. Dies zeigen verschiedene Anfragen von Europaabgeordneten an die Kommission und an den Rat.²³⁸

Die Frankreich und Italien aufgrund bilateraler Abkommen zustehenden Kompetenzen im Bereich der Aussenbeziehungen sollten lediglich sicherstellen, dass die Mikrostaaten keine völkerrechtlichen Verpflichtungen eingehen, die französischen bzw. italienischen Interessen zuwiderlaufen. Kein europäischer Mikrostaat hat seine gesamte Aussenpolitik auf einen Dritten übertragen. Ihre Einbeziehung in das EU-Zollgebiet erklärt sich nicht durch Art. 299(4) EGV, sondern vielmehr durch Art. 307 EGV, welcher die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten aus vorgemeinschaftlichen Übereinkünften unberührt lässt.

Das Europäische Parlament vertrat 1989 die Auffassung, dass die vom EU-Hoheitsgebiet umgebenen Mikrostaaten Andorra, Monaco und San Marino in geeigneter Weise am Binnenmarkt teilnehmen kön-

²³⁵ Rat der Europäischen Gemeinschaften 1968. Vgl. den späteren Zollkodex Rat der Europäischen Gemeinschaften 1992a und Rat der Europäischen Union 1996b.

²³⁶ Stapper 1999, 24–25, 79–84.

²³⁷ Zur Frage der Souveränität siehe u.a. von Wedel 1972, 308–311; Darsow 1984.

²³⁸ Europäisches Parlament 1978, 1981a, 1981b, 1986 und 1991.